

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2009-03-31

Dezernat/ Amt: Eigenbetriebe der LH  
Schwerin - SDS / SAE  
Bearbeiter: Herr Hugo Klöbzig  
Telefon: 633 - 1500

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

02541/2009

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 laut Anlage 1.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Ergänzung und Überarbeitung der Friedhofsordnung ist notwendig, da die SDS als neue Grabart ein Baumgrabfeld auf dem Waldfriedhof und Baumgrabstätten auf dem Alten Friedhof anbieten möchte.

Auch auf den Schweriner Friedhöfen sollen die Bürger die Möglichkeit erhalten, Beisetzungen direkt unter Bäumen in Grabfeldern oder Grabstätten wählen zu können. Auf den Friedhöfen kann der bestehende, abwechslungsreiche Baumbestand genutzt werden.

Im § 13 Reihengrabstätten wird die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung aufgenommen.

Das Angebot erfolgt auf dem Alten Friedhof. Aus dem vorhandenen Baumbestand wird jeweils ein Standort ausgewiesen und ein Gemeinschaftsgrab angelegt. Die Grabstätte ist mit 20 Urnenstellen ausgewiesen. Die Herrichtung, Grabmalaufstellung und Pflege übernimmt der Eigenbetrieb. Die Grabstätte erhält ein liegendes Grabmal, auf dem Vorname, Name sowie die Lebensdaten der Beigesetzten aufgeführt werden.

Es wird kein Nutzungsrecht verliehen.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten im Baumgrabfeld oder als Baumgrabstätte werden für 99 Jahre vergeben.

Im § 14 Wahlgrabstätten erfolgt die Aufnahme von Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld. Hierzu wird das auf dem Waldfriedhof vorhandene, ursprünglich erhalten gebliebene Waldstück genutzt. Im Bereich eines vorhandenen Baumes werden Wahlgrabstätten angeboten. Angehörige können aus dem vorhandenen Bestand eine Grabstätte am Baum entsprechend ihrer Wünsche auswählen. Das Baumgrabfeld wird gekennzeichnet und erhält einen zweckentsprechenden Platz mit Bank und Ablagemöglichkeit für Blumen.

Alle Pflegeleistungen übernimmt der Eigenbetrieb.

Das Gemeinschaftsgrabmal wird vom Eigenbetrieb errichtet. Die Beschriftung übernehmen die Nutzungsberechtigten. Auf dem Grabmal können die Angehörigen die Namen der Verstorbenen und deren Lebensdaten anbringen lassen. In der zur Friedhofsordnung ergangenen Regelung werden die Gestaltungseckpunkte festgelegt.

Auf dem Alten Friedhof werden Urnenwahlgrabstätten für 2 bzw. 6 Urnen als Baumgrabstätte ausgewiesen.

Die Angehörigen können sich einen Baum aus dem vorhandenen Bestand in den zur Belegung zur Verfügung stehenden Grabfeldern aussuchen. Die Grabstätte wird vom Eigenbetrieb hergerichtet und gepflegt. Eingeschlossen ist die Baumpflege.

Die Angehörigen können ein liegendes Grabmal entsprechend der zur Friedhofsordnung ergangenen Regelung errichten.

Im Absatz 9 wurde die neue gesetzliche Regelung zu Lebenspartnerschaften und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei den Festlegungen der Vergabe von Nutzungsrechten berücksichtigt.

Im § 15 werden Anonyme Grabstätten aufgenommen.

In den Anonymen Grabstätten werden Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen für vom Ordnungsamt veranlasste Bestattungen vorgenommen. Der Eigenbetrieb wählt aus dem Bestand denkmalgeschützter Grabstätten auf dem Alten Friedhof geeignete Grabstätten aus. Die Gestaltung, Pflege und Belegung wird in einer zur Friedhofsordnung erlassenen Regelung bestimmt.

Der § 27 wurde in Bezug auf die Möglichkeit für rituelle Waschungen in den Räumlichkeiten der Trauerhalle entsprechend der ausgeübten Praxis vervollständigt.

Der Vorteil einer Baumbestattung auf dem Friedhof liegt im Angebot der Erreichbarkeit und guten Infrastruktur der Friedhöfe.

Im § 8 Absatz 5 ist bei vorangegangenen Änderungen das Wort „aus“ mit gestrichen worden und ist wieder aufzunehmen. Im §11 ist als richtiger Bezug „8“ durch „9“ zu ersetzen. Es wird ergänzt, dass auf der UGA und im Rasengrabfeld, die vom Eigenbetrieb gepflegt werden, neben Kränzen und Blumen auch Grablichter u.ä. nur auf der dafür eingerichteten Gemeinschaftsfläche abzulegen sind. Im § 27 Absatz 1 ist „Satz 1“ zu streichen.

Der Werkausschuss hat die Änderung der Friedhofsordnung in seiner Sondersitzung am 27.11.2008 beraten.

## **2. Notwendigkeit**

„---“

### **3. Alternativen**

„---“

### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

„---“

### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

„---“

### **6. Finanzielle Auswirkungen**

„---“

### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---,“

### **Deckungsvorschlag**

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---,“

### **Anlagen:**

Anlage 1: 3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Anlage 2: Synopse

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin